

Österreichisches Anwaltsblatt

Anwaltstag 2014

10

Willkommen beim Anwaltstag 2014

RA Dr. Markus Heis

11

Geheimnisschutz oder schutzlos transparent?

Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg

12

Herzlich willkommen in Hall!

Bürgermeisterin RA Dr. Eva-Maria Posch

13

Grußworte

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher

14

Eröffnungsrede

RA Dr. Rupert Wolff

18

Das Bild des Rechtsanwalts in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Hon.-Prof. Dr. Maria Berger

25

Was Medien (nicht) dürfen (sollen)

TT-Chefredakteur Alois Vahrner

26

Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? (I)

o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

29

Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? (II)

Dr. Maria Wittmann-Tiwald

31

Zum Umfang der Verfahrenshilfe speziell in Ehescheidungssachen

RA Dr. Josef Weixelbaum



Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis¹⁾

Dr. Ivo Greiter, Rechtsanwalt in Innsbruck.

2015, 38

- I. Das Gespräch des Anwalts mit dem Mandanten²⁾
- II. Außergerichtliche Verhandlungen³⁾
- III. Verhandlungen für Vergleichsgespräche im Gerichtssaal⁴⁾
- IV. Vernehmung der Zeugen⁵⁾
- V. Vernehmung der eigenen Partei⁶⁾
- VI. Plädoyer im Strafprozess⁷⁾
- VII. Anwaltliche Wortmeldungen im Zivilprozess⁸⁾

VIII. Der Anwalt als Schiedsrichter

Es gibt zahlreiche Veröffentlichungen, die sich mit der Kunst des Richters oder im Speziellen mit der Kunst des Schiedsrichters befassen. Deshalb sollen hier nicht die selbstverständlichen Verhaltensweisen wie Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, das Bemühen, die Wahrheit zu erforschen, etc erörtert werden. Der Schwerpunkt liegt vielmehr in den kleinen Details der Kommunikation zwischen dem Schiedsrichter, den Parteien, den Parteienvertretern, den Zeugen, den Sachverständigen und gegebenenfalls den Mitschiedsrichtern. Ein Anwalt kann in die Position eines Schiedsrichters kommen, wenn die Parteien ein Schiedsverfahren vereinbart haben und beide Parteien ihn als Einzelschiedsrichter vorschlagen oder eine Partei ihn bei einem Schiedsrichter- senat als Schiedsrichter nominiert.

1. Was ist das Ziel des Anwalts als Schiedsrichter?

- Wie bei allen anderen Schiedsrichtern ist auch Ziel des Anwalts als Schiedsrichter, einen gerechten Schiedsspruch zu fällen.
- Das Schiedsverfahren soll einschließlich aller erforderlichen Beweiserhebungen möglichst schnell beendet werden.
- Der Schiedsspruch und das vorausgegangene Verfahren sollen objektiv so weit richtig sein, dass der Schiedsspruch nicht nach nationalen Rechtsordnungen erfolgreich angefochten werden kann.
- Der Schiedsspruch soll im Bewusstsein der beteiligten Parteien als gerecht empfunden werden.

- Wenn die Parteien vergleichsbereit sind, sollte der Abschluss eines Vergleichs gefördert werden.
- Die Parteien und deren Vertreter sollen mit dem Anwalt als Schiedsrichter so zufrieden sein, dass sie sich in einem weiteren Streitfall wieder für ihn als Schiedsrichter entscheiden würden.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- Voraussetzung für jeden Schiedsrichter ist es, dass er eine ausgezeichnete Kenntnis der anzuwendenden Gesetze und des gesamten Akteninhaltes hat.
- Die schriftliche Kommunikation mit den Parteienvertretern soll so klar und prägnant sein, dass keine Unklarheiten oder Missverständnisse entstehen können und keine Rückfragen erforderlich sind. Dies gilt sowohl bei Senatsbesetzung als auch für die Kommunikation mit Mitschiedsrichtern.
- Bei der mündlichen Verhandlung soll die Sitzordnung vom Schiedsrichter so festgelegt werden, dass sich keine Partei benachteiligt fühlt.
- Es hat sich bewährt, dass der Schiedsrichter einige Zeit vor Beginn der Verhandlung im Verhandlungsraum Namensschilder mit den Namen der Beteiligten bei den vorgesehenen Plätzen aufstellt. Dadurch erübrigt sich in der Regel jede Diskussion über die Plätze.
- Auch und gerade als Schiedsrichter muss ich mir immer bewusst sein, dass es in der Regel für alle Menschen, Schiedsparteien und deren Anwälte inbegriffen, von besonderer Bedeutung ist, wichtig zu sein, anerkannt zu sein. Je wichtiger der Schiedsrichter die Parteien und deren Vertreter macht, desto „reicher“ werden sie an Bedeutung, und je reicher sie werden, desto bereiter sind sie, etwas abzugeben. Sei es im Wege eines Vergleiches oder bei der Akzeptanz eines Urteils.
- Bei normalen – außergerichtlichen – Verhandlungen hat es sich herausgestellt, dass die Bereitschaft, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, größer ist, wenn man schon lange Zeit gemeinsam etwas getan hat. Durch das gemeinsame Tun wachsen das „Wir-

1) Mit Zustimmung des Autors dem Werk „Schlüsselqualifikationen“, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, entnommen.

2) AnwBl 2010, 361 (Heft 07–08).

3) AnwBl 2010, 474 (Heft 10).

4) AnwBl 2013, 164 (Heft 3).

5) AnwBl 2014, 124 (Heft 2).

6) AnwBl 2014, 126 (Heft 2).

7) AnwBl 2014, 621 (Heft 10).

8) AnwBl 2014, 624 (621) (Heft 10).

Gefühl“ und das Bemühen, gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, bei der jeder bereit ist, Konzessionen zu machen.

- ▶ Als praktisch hat es sich erwiesen, wenn das Protokoll durch einen Schriftführer bereits während der Verhandlung druckfertig geschrieben und dann nach dem Ausdruck jeder Seite gleich von den Parteien und ihren Vertretern unterschrieben wird. Dadurch lassen sich spätere Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Protokolls völlig vermeiden.
- ▶ Manchmal kann es auch günstig sein, nicht nur die Parteienvertreter, sondern auch die Parteien selbst zu Wort kommen zu lassen. Das Risiko besteht aber darin, dass eine Partei eventuell ausfällig oder aggressiv wird, was die Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Regelung wieder erheblich reduzieren könnte.
- ▶ Je mehr Verständnis der Schiedsrichter dafür zeigt, dass eine Partei ihren Standpunkt so vertritt, desto eher wird diese Partei auch bereit sein, einen für sie ganz oder teilweise negativen Schiedsspruch zu akzeptieren.
- ▶ Manchmal ergibt sich während einer Verhandlung eine Möglichkeit zu einem Vergleichsabschluss, doch leider sind die Entscheidungsträger der Parteien nicht im Verhandlungssaal und auch nicht einfach zu erreichen. Für so einen Fall ist es günstig, schon frühzeitig durch einen Hinweis an die Verhandlungsführer sicherzustellen, dass im Bedarfsfall schnell das zuständige Vorstandsmitglied per Mobiltelefon erreicht werden kann.
- ▶ Wenn sich die Parteien den Abschluss eines Vergleichs noch überlegen wollen, gibt es die Möglichkeit, einen sogenannten „bedingten Vergleich“ abzuschließen. Das heißt, dass der Vergleich formuliert wird und jede oder nur eine Partei das Recht erhält, den Vergleich mit einem Schriftsatz, der zB bis zum 19. 3. des Jahres (Postaufgabedatum) an das Schiedsgericht versandt werden muss, zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs läuft das Verfahren dann ganz normal weiter.

3. Beispiele

Schiedsverfahren werden von den Parteien auch deshalb oft bevorzugt, weil das Abschließen von Vergleichen erleichtert wird. Ein Weg, um durch gemeinsames Tun das Wir-Gefühl zu verstärken, wird im Folgenden aufgezeigt:

In einem Schiedsverfahren kann das gemeinsame Tun am Anfang darin bestehen, dass zB zunächst alle von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden erörtert, auf Echtheit geprüft und unter einer fortlaufenden Bezeichnung registriert werden. Die Gegenpartei hat zu jeder Urkunde ihre Stellungnahme abzugeben, also ob sie als echt und als mit dem Original übereinstimmend anerkannt wurde. Diese Erklärungen werden ebenfalls zu Protokoll genommen. Dann geschieht

das Gleiche umgekehrt mit den Urkunden der beklagten Partei.

Wenn in der Folge der Anwalt der klagenden Partei gebeten wird, den wesentlichen Sachverhalt in 15 Minuten mündlich vorzutragen, werden sowohl der Anwalt als auch seine Partei wichtig gemacht, weil die Möglichkeit gegeben wird, ungestört die eigene Position darzulegen. Die Partei sieht, dass sich das Gericht alles wohlwollend anhört. Der anwaltliche Vertreter kann auch gegenüber seiner Partei zeigen, wie gut er mit der Angelegenheit vertraut ist und wie überzeugend er die Interessen der Partei vertritt. Durch einige wenige kritische Fragen des Schiedsrichters zu einzelnen Punkten wird der Partei und ihrem Vertreter bewusst, dass die vertretenen Standpunkte auch Schwachstellen oder zumindest kritische Stellen haben. Wenn anschließend die gleiche Aufforderung an den Vertreter der beklagten Partei gerichtet wird und bei einzelnen Punkten durch die Fragen des Richters nachgefasst wird, ist möglicherweise eine Basis für einen Vergleich vorhanden, weil sich die Parteien und deren Vertreter auch der eigenen und gegnerischen Schwachstellen bewusst werden.

Von einem Anwaltskollegen, der viel in Schiedsverfahren tätig ist, weiß ich, dass er im Anschluss an die ganze Prozedur mit Urkundenerörterung samt Protokollierung sowie den Kurzvorträgen der Parteienvertreter und seinen kritischen Fragen häufig Folgendes erklärt: Es sei zwar eine der primären Aufgaben eines Schiedsrichters, zwischen den Parteien zu vermitteln, aber im vorliegenden Falle seien die Standpunkte derart weit auseinander, dass er es nicht sinnvoll finde, über Vergleichsmöglichkeiten nachzudenken. Er meine, auch jeder der Anwälte und die Parteien seien überzeugt, dass es überhaupt keinen Sinn habe, über Vergleichsmöglichkeiten auch nur zu reden. Sehr oft sei dann von den Parteienvertretern der Hinweis gekommen, „Na, reden können wir schon darüber“. Und dann seien ernsthafte Vergleichsgespräche geführt worden, die in den meisten Fällen auch tatsächlich zu einem Ergebnis in Form einer schriftlichen, einvernehmlichen Regelung der Streitsache geführt hätten. Und das, ohne dass die Parteien oder deren Anwälte das Gefühl hatten, sie seien vom Richter zu einem Vergleich gedrängt worden. Ich bin der Überzeugung, dass ohne die lange gemeinsame Arbeit mit den Urkunden und ohne die Möglichkeit der Anwälte, sich als Parteienvertreter ins richtige Licht zu setzen, zumindest in diesem Stadium ein Vergleich kaum möglich gewesen wäre.

4. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- ▶ Man hat selten Gelegenheit, Schiedsverfahren, an denen man nicht als Anwalt oder als Schiedsrichter be-

Aus- und Fortbildung

teiligt ist, mit zu verfolgen und daraus lernen zu können, weil eben Schiedsverfahren gerade nicht öffentlich sind.

- Aber neben der Verwendung einer stetig wachsenden Literatur gibt es viele Möglichkeiten, bei Seminaren, Kongressen, in den Rechtsabteilungen größerer Unternehmen etc, mit Schiedsrichtern, Mitschiedsrichtern in einem Senat, mit Anwälten als Parteienvertretern oder mit Parteien zu sprechen und zu fragen, was sie selbst bei den Schiedsverfahren, an denen sie in irgendeiner Form oder Funktion beteiligt waren oder mitgewirkt haben, als besonders positiv oder negativ empfunden haben. Schon nach wenigen Gesprächen wird man feststellen können, wie wertvoll die erhaltenen Informationen sind. Wenn man diese schriftlich festhält, bleiben sie einem auf Dauer erhalten.
- Die eigene Erfahrung als Schiedsrichter und die kritische Beurteilung der eigenen Arbeit nach deren Abschluss ist eine weitere wertvolle Möglichkeit, seine diesbezüglichen Fähigkeiten zu verbessern.
- Auch iS vieler Hinweise bei den vorhergehenden Kapiteln I. bis VII., jeweils Z 4 können die eigenen Fähigkeiten weiter ausgebaut und eingeübt werden.

IX. Der Anwalt als Mediator

Manchmal wird Mediation von Laien noch immer mit einem Schiedsgericht verwechselt. Der Hauptunterschied liegt aber darin, dass

- bei der Mediation immer die Parteien eine Lösung festlegen, der Mediator hingegen nur eine Beratungs- und Anleitungsfunktion wahrnimmt, während
- bei einem Schiedsgericht immer der Richter eine Lösung festlegt, außer die Parteien einigen sich auf einen Vergleich.

Trotzdem wird Mediation in einzelnen Ländern und von einzelnen Personen oft völlig verschieden gesehen. So wird unter Mediation verstanden

- das gemeinsame Gespräch des Mediators mit den Parteien ohne Einzelgespräche zwischen dem Mediator und einer Partei,
- das gemeinsame Gespräch des Mediators mit den Parteien und Einzelgespräche zwischen dem Mediator und einer Partei,
- nur Einzelgespräche des Mediators mit jeweils einer Partei, erst bei Vorliegen eines Ergebnisses erfolgt ein gemeinsames Gespräch,
- der Mediator bringt keine eigenen Vorschläge ein,
- der Mediator hilft mit eigenen Vorschlägen nur dann weiter, wenn die Parteien allein nicht mehr weiterkommen,
- primär der Mediator erarbeitet Vorschläge und unterbreitet sie den Parteien,
- der Mediator zwingt seine Vorschläge den Parteien auf.

Die letzte Interpretation – in meinen Augen eigentlich ein Schiedsgericht – habe ich beim Kongress der amerikanischen Anwaltsorganisation, der American Bar Association (ABA), im Jahre 2000 in New York kennengelernt. Ein Anwalt erzählte in kleinem Kreis, er habe eine kontinuierlich wachsende Anwaltspraxis mit dem Schwerpunkt Mediation. Er höre sich das Problem der Parteien an, dann entscheide er, wie der Konflikt zu lösen sei und die Parteien gingen wieder glücklich nach Hause ...

1. Was ist Ziel des Anwalts als Mediator?

- Ziel des Mediators ist es, die Parteien anzuleiten, durch eigenes Denken und Überlegen zu einer Lösung zu kommen, mit der sie zufrieden und glücklich sind, mit der sie vor allem auch in der Zukunft leben können.
- Diese Lösung sollte zwar nicht übereilt, aber doch möglichst zügig und schnell erarbeitet werden, damit die Angelegenheit, die wohl immer einen Konflikt enthält, erledigt und abgeschlossen werden kann.
- Schließlich sollen die Parteien auch mit dem Anwalt als Mediator so zufrieden sein, dass sie ihn wieder als Mediator oder eventuell auch als Anwalt beziehen würden.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- Das unparteiische Akzeptieren des bestehenden Konflikts ist wesentliche Voraussetzung der Arbeit als Mediator.
- In Gesprächen mit den unvertretenen Parteien und natürlich auch mit den Parteienvertretern und ihren Mandanten ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Unparteilichkeit von niemandem auch nur im Geringsten angezweifelt werden kann.
- Diese Unparteilichkeit zeigt sich äußerlich darin, dass der Mediator
 - beide Parteien etwa gleich oft zu Wort kommen lässt,
 - darauf schaut, dass die Wortmeldungen etwa gleich lang sind,
 - beiden Parteien gleich interessiert zuhört,
 - beide Parteien etwa gleich oft etwas fragt,
 - keine Partei oder deren Standpunkt beurteilt oder gar abwertet,
 - die Vorschläge beider Parteien in gleicher Weise zur Diskussion stellt,
 - sich nicht immer an die gleiche Partei als erste wendet, sondern die Parteien abwechselnd als erste anspricht oder auffordert, sich zu äußern,
 - die Parteien fragt, wer als erster seinen Beitrag leisten will, und, wenn sich die Parteien nicht einigen,
 - weiter fragt, wie man das Problem lösen könnte,

- sich überlegt, ob er die Sitzordnung vorschlagen kann oder ob es noch besser ist, wenn die Parteien dies untereinander ausmachen.
- Wenn es dem Mediator nicht gelingt, diese äußere Unparteilichkeit zu vermitteln, weil zB eine Partei immer doppelt so lange redet wie die andere, ist es wichtig, dies aufzuzeigen, um allen Parteien, insb der „benachteiligten“ Partei, zu zeigen, dass dies dem Mediator bewusst ist.
- Besonders schwierig ist es für den Mediator, wenn er erlebt, dass die Parteien sich gegenseitig beleidigen und laufend verletzen. Hier kann es helfen, wenn der Mediator den Parteien sagt, dass er Zweifel hat, ob unter diesen Voraussetzungen die Mediation mit ihm als Mediator überhaupt sinnvoll ist und ob man die Mediation abbrechen soll. Meist wird es dann schnell friedlich – zumindest vorübergehend.

3. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- Hier gilt sinngemäß das im Kapitel VIII. Ausgeführte.
- Bei großen Mediationsverfahren, meist im Bereich des Umweltschutzes oder des Nachbarrechts, sind die Gespräche und Verhandlungen häufig öffentlich, so dass man daran als Zuhörer teilnehmen und aus direkter Erfahrung viel lernen kann.
- Manche Mediationsverfahren werden über das Internet allgemein zugänglich gemacht, so dass man auch aus dem Studium der so veröffentlichten Schriftstücke lernen kann.

X. Der Anwalt als Parteienvertreter im Schiedsverfahren und im Mediationsverfahren

Hier liegt der große Unterschied zum Anwalt als Parteienvertreter im Zivilprozess darin, dass in der Regel

- Schiedsverfahren und Mediationsverfahren nicht öffentlich sind,
- eine größere Vergleichsbereitschaft besteht, weil die Parteien oft auch später noch zusammenarbeiten wollen,
- häufig Angehörige verschiedener Länder und Kulturen beteiligt sind und

- der Umgangston zwischen den Parteien sachlicher und weniger aggressiv ist.

Wenn man diese Unterschiede und ihre Konsequenzen berücksichtigt, kann man viele Anregungen aus Kapitel VII. übernehmen.

1. Was ist Ziel des Anwalts als Parteienvertreter im Schiedsverfahren und im Mediationsverfahren?

Der Anwalt möchte auch in diesen Verfahren, dass vor allem sein Mandant mit ihm zufrieden ist.

Darüber hinaus gilt auch hier im Wesentlichen das in Kapitel VII., 1. Gesagte. Ein Unterschied liegt vor allem darin, dass der Anwalt nicht auf anwesende, fremde Zuhörer oder auf anwesende Medien Rücksicht nehmen muss.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- Die Zufriedenheit des Mandanten wird in der Regel erreicht, wenn er sieht, dass sich der Anwalt voll informiert und engagiert für ihn einsetzt, dass der Mandant seinen Ruf gewahrt hat und dass ein möglichst günstiges Ergebnis für den Mandanten erzielt wurde, sei es im Vergleich, sei es durch einen Schiedsspruch oder bei der Mediation durch die Einigung.
- Da das Schiedsverfahren deutlich formfreier als ein Zivilprozess abläuft, kann der kreative Anwalt als Parteienvertreter viele Lösungsmöglichkeiten einbringen, die im Wege eines Vergleichs eingebaut werden können, um ein allgemein akzeptiertes Ergebnis zu erhalten. Das gilt noch mehr für das Mediationsverfahren, das fast völlig formfrei ist.
- Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen dem Anwalt als Parteienvertreter im Schiedsverfahren und im Mediationsverfahren gegenüber dem Zivilprozess gelten auch hier die Ausführungen im Kapitel VII., 2. entsprechend.

3. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- Hier gilt sinngemäß das bereits unter Kapitel VII., 4. Ausgeführte.